

**1. Änderung der Tiergesundheitliche Allgemeinverfügung
vom 14. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen
Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb
dieser Restriktionszone**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Festlegung der Maßnahmen in der Sperrzone II

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird die Festlegung der Maßnahmen für die Infizierte Zone gemäß der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 14. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, in der aktuell gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1. Die Anordnung unter II Ziffer 1.2.1 der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 14. August 2024 wird aufgehoben.

2. Unter Ziffer II. 1.2 Wildschweine/Jagd betreffende Maßnahmen wird die Ziffer 1.2.1. wie folgt neu gefasst:

1.2.1

Innerhalb der Sperrzone II ist die Jagd auf alle Wildarten, ausgenommen Schwarzwild, in den Gebieten erlaubt, die sich nicht innerhalb des mit Allgemeinverfügung vom 12. Juli 2024 festgelegten Kerngebietes und nicht auf den Rheininseln „Sändchen“ und „Kisselwörth“ sowie im Bereich der Rheinauen zwischen B9 und Rhein bei Nackenheim stromabwärts bis zum Bodenheimer Polder, befinden.

Für die Jagd mittels Jagdwaffen in der Sperrzone II gelten folgende Einschränkungen:

Die Jagd ist grundsätzlich als Ansitzjagd gestattet und sollte, wann immer technisch möglich und sinnvoll, unter Verwendung eines Schalldämpfers erfolgen. Andere Jagdformen wie z.B. Drück- und Treibjagden können im Einzelfall auf Antrag bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Revieren, in denen in den letzten fünf Jahren weniger als zwei Stücke Schwarzwild pro 100 Hektar erlegt worden sind, genehmigt werden.

Die Entnahme von Schwarzwild mit jagdlichen Methoden ist als tierseuchenrechtlich begründete Entnahme (sog. Culling) unter folgenden Einschränkungen zulässig:

- Entnahme nur von einzeln angetroffenen Wildschweinen und nur auf landwirtschaftlichen Offenflächen wobei diese Wildschweine einen Abstand von mindestens 100 m zum Waldrand und potentiellen Schwarzwildbiotopen in der Feldflur (u.a. waldähnliche Strukturen wie z. B. Feldgehölze, Schilfbestände, Feldfrüchte wie Mais, Hirse, Raps, Miscanthus, etc). haben müssen.
- Bei Hinweisen auf weiteres Schwarzwild in der Nähe ist der Ansitz abubrechen.
- Die Verwendung von Waffen mit Schalldämpfern ist zwingend vorgeschrieben.

- Jedes mit jagdlichen Methoden entnommene Wildschwein ist als potentiell infiziert zu betrachten und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim unverzüglich, unter Angabe des genauen Erlegungsortes (wenn möglich mit GPS-Daten) zu melden. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegt ausschließlich den vom Landkreis dafür beauftragten Personen.
- 3. Die weiteren Regelungen und Anordnungen der bezeichneten Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 14. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen, sofern sie nicht geändert wurden, bleiben hiervon unberührt.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I, 1. und 2. wird hiermit angeordnet.
- 5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Nach positiver Beprobung eines verendet aufgefundenen Frischlings im Oppenheimer Wäldchen am 09.07.2024 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen auch im Kreis Mainz-Bingen amtlich festgestellt. Nach dem Ausbruch ist das ASP-Virus bereits mehrfach bei toten oder krank erlegten Wildschweinen aus dem Kerngebiet nachgewiesen worden. Die tiergesundheitsrechtlich vorgeschriebenen Restriktionszonen Sperrzone I, Sperrzone II mit Kerngebiet und Sperrzone III wurden eingerichtet und lageabhängig angepasst, ebenso die Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. –zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Nach mehrmonatiger Suche innerhalb der Sperrzone II mit Drohnen mit Wärmebildkamera und Kadaversuchhunden konnte festgestellt werden, dass sich das Infektionsgeschehen aktuell auf das Kerngebiet mit den östlich der B9 gelegenen Stadtteilen von Oppenheim und den östlich der B9 gelegenen Gemeindeanteilen von Guntersblum, Ludwigshöhe und Dienheim konzentriert. Zusätzlich konnte ein Infektionshotspot auf den Rheininseln „Sändchen“ und „Kisselwörth“ sowie im Bereich der Rheinauen zwischen B9 und Rhein bei Nackenheim, stromabwärts bis zum Bodenheimer Polder, identifiziert werden. Die Kompartimentierung dieser Gebiete mittels Zaunanlagen ist abgeschlossen, die Überwachung mit Drohnen sowie Kadaversuchhunden wird weitergeführt.

Aufgrund dieser Lage ist es gerechtfertigt und notwendig, die bestehenden Einschränkungen der Jagd gemäß Tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügung vom 14. August 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, anzupassen und risikoorientiert zu lockern. Es ist verhältnismäßig, die Jagd auf andere Wildarten als Schwarzwild in den Revieren der Sperrzone II (ausgenommen Kerngebiet und Rheininseln „Sändchen“ und „Kisselwörth“ sowie der Bereich der Rheinauen zwischen B9 und Rhein bei

Nackenheim, stromabwärts bis zum Bodenheimer Polder) zu erlauben. In Revieren, in denen in den letzten fünf Jahren weniger als zwei Stück Schwarzwild pro 100 Hektar erlegt worden sind, können auch Drück- und Treibjagden auf Antrag und nach Risikobewertung genehmigt werden.

Auch die Entnahme (Culling) von Wildschweinen mit jagdlichen Methoden in Sperrzone II, ausgenommen das Kerngebiet gemäß Allgemeinverfügung vom 12. Juli 2024 und die Rheininseln „Sändchen“ und „Kisselwörth“ sowie der Bereich der Rheinauen zwischen B9 und Rhein bei Nackenheim, stromabwärts bis zum Bodenheimer Polder, muss, mit den beschriebenen Einschränkungen, zulässig sein. Die Entnahme einzeln angetroffener Wildschweine unter Verwendung von Schalldämpfern und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von Waldrändern und potentiellen Schwarzwildbiotopen in der Feldflur, verringert die Gefahr der Versprengung von Schwarzwildrotten auf ein vertretbares Maß, gleichzeitig wird die Verschleppung des ASP-Virus durch aus dem Rottenverband ausgestoßene oder abwandernde Einzelgänger verringert. Durch die vorgeschriebene Bergung, Beprobung und Entsorgung durch beauftragte Personen wird eine Verschleppung des ASP-Virus durch die Behandlung des Tierkörpers und die Verwertung des Wildbrets ausgeschlossen, gleichzeitig wird durch die Beprobung ein ASP-Monitoring sichergestellt.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Art. 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Die Anordnungen unter I, Ziffer 2 beruhen auf Art. 70 Abs. 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/429. Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Es dient sowohl der Seuchenprävention, als auch der Seuchenbekämpfung, einzeln angetroffene Stücke Schwarzwild in Sperrzone II und außerhalb der beschriebenen Infektionshotspots, zu entnehmen und wie potentiell infizierte Tiere zu behandeln, zu beproben und zu entsorgen. Der Erkenntnisgewinn steht in vertretbarem Verhältnis zum möglichen Risiko der Verschleppung der Seuche durch Jagddruck und Rottendynamik. Nach Art. 65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde in der Sperrzone II Jagdaktivitäten regulieren. Das schließt auch restriktive und erweiterte Jagdaktivitäten in der Sperrzone II mit ein.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter I, Ziffer 3, beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBI. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder

Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Ziffer I. 5. der Verfügung beruht auf § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des VwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die getroffenen Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Rechtliche Hinweise

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.

Ingelheim, den 11. November 2024